

## Tippgebervereinbarung

-Provisionsvereinbarung-

zwischen

### Immo & Consulting 4G GmbH

Am Borsigturm 50

13507 Berlin

im Folgenden Immo-4G genannt

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

im Folgenden Tippgeber genannt

und

### Präambel

Die Immo-4G ist ein in Berlin ansässiges Maklerunternehmen zur Vermittlung von Immobilien wie Miet-/Pachtobjekten, Kauf-/Eigentumsobjekten im Gewerbe & Privat Bereich. Der Tippgeber ist regelmäßig in Kontakt mit Verkaufs-/ Vermieterparteien sowie Kauf-/ und Mietinteressenten. Vor diesem Hintergrund wollen die Parteien ein Kooperationsgeschäft eingehen und vereinbaren was folgt.

### 1. Vertragsgegenstand

Dazu wird der Tippgeber, Immo-4G unter Angabe des jeweiligen Verfügungsberechtigten Immobilienobjekte empfehlen und/oder Kauf- / Mietinteressenten so konkret benennen, dass die Immo-4G die Objekte und deren Belegenheit in seinen Bestand aufnehmen kann und/oder mit den Kauf- oder Mietinteressenten unmittelbar Kontakt wegen eines Hauptvertragsabschlusses aufnehmen kann (im folgenden „Tipp“ genannt).

Der Tippgeber wird der Immo-4G konkrete Objekt/Projekt/Immobilien jeweils in Form einer Erstkenntnisabgabe (Name, Kontaktdaten Eigentümer) schriftlich anzeigen. Die Immo-4G hat dem Tippgeber dann unverzüglich schriftlich anzuzeigen und nachzuweisen, das u.U. für das jeweilige Objekt/Projekt bereits Vermittlungsverträge vorliegen und der Tipp in dem Fall nicht mehr relevant ist. Der Tippgeber erklärt, dass alle an die Immo-4G weiter gegebenen Kontakte von diesem über die Weitergabe informiert werden und dieser die erforderliche Einwilligung besitzt, die Daten an die Immo-4G weiter zu geben.

Mit dieser Vereinbarung entsteht keine weitergehende Bindung zwischen den Beteiligten. Es wird keine Exklusivität in der Zusammenarbeit vereinbart, keine weitergehende vertragliche Bindung vereinbart oder ein sonstiges Vertrags- oder Anstellungsverhältnis oder irgendeine Form von Weisungsabhängigkeit begründet.

### 2. Entstehung einer Provisionsteilung

Wenn der Tippgeber die Voraussetzungen aus Ziff. 1 des Vertrages erfüllt hat entsteht der unter Ziff. 3 des Vertrages definierte Provisionsanspruch nur und erst dann, wenn durch den Tipp tatsächlich ein Maklervertrag zustande gekommen ist, der Hauptvertrag mit dem Dritten geschlossen und die Maklerprovision vollständig an die Immo-4G gezahlt wurde.

Der Tipp des Tippgebers muss zumindest mitursächlich für den Abschluss des Hauptvertrages geworden sein. Als Hauptvertrag gilt im Falle des Grundstücks- oder Objekterwerbs die Beurkundung des Kaufvertrages. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des hiesigen Kooperationsvertrages, aber auf Grund des Tipps durch den Tippgeber zustande kommt. Die Immo-4G steht es frei die mit den Parteien des Hauptvertrages die Einzelheiten der Provisionszahlung zu vereinbaren. Der Tippgeber tritt insoweit neben Immo-4G und ist entsprechend gleichsam an die Vereinbarungen gebunden. Für den Fall dass der Hauptvertrag aus, weder von Immo-4G noch des Tippgeber zu vertretenden Gründen rückabgewickelt wird, sprich die Provision zurückgezahlt werden muss, trifft diese Verpflichtung den Tippgeber gleichermaßen.

### 3. Höhe der Provision

1) Die Provision beträgt \_\_\_\_\_ **Prozent** der durch die Immo-4G tatsächlich erlangten Verkäufer-/Käuferprovision bzw. Vermieter-/ Mieterprovision und umfasst sowohl die vereinbarte Innen- als auch die Außenprovision. Dabei ist die tatsächliche Provision nicht allein anhand der vertraglich vereinbarten Höhe aus dem Hauptvertrag festzusetzen.

Weigert sich der Verkäufer oder der Käufer, den der Tippgeber an die Immo-4G empfohlen hat, die geforderte Provisionsvereinbarung mit der Immo-4G abzuschließen, gilt der Tipp als nicht abgegeben und es entsteht keine Provisionspflicht.

2) Die Auszahlung der unter Ziff. 3.1) definierten Provision erfolgt inkl. der aktuellen Mehrwertsteuer auf ein von dem Tippgeber noch zu benennendes Konto innerhalb von 7 Werktagen, nachdem die Maklerprovision bei der Immo-4G eingegangen ist.

### 4. Umsatzsteuerpflicht und Gerichtsstand

Es ist Aufgabe des Tippgebers, seine Tätigkeit gewerblich anzumelden, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, und die Einnahmen gegebenenfalls zu versteuern. Der Gerichtsstand ist der Sitz der beklagten Partei soweit dies rechtlich zulässig ist.

### 5. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages hierdurch im Übrigen nicht berührt. Im Wege ergänzender Vertragsauslegung gilt sodann diejenige Klausel, die dem Vertragswillen der Partei am Nächsten kommt. Dies ist im Zweifel eine Bestimmung des dispositiven Gesetzesrechts.

Ort, Datum      Unterschrift Tippgeber

Ort, Datum      Unterschrift Immo-4G